

Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen¹

Vom 7. Dezember 1949

(ABl. 1967 S. 24)², in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 121),
geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)

Die Kirchensynode der EKHN hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Das Kirchengebiet wird in sechs Propsteibereiche eingeteilt.
- (2) Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnung:

Nord-Nassau

Oberhessen

Süd-Nassau

Rhein-Main

Rheinhessen

Starkenbourg

- (3) Die Abgrenzung der Propsteibereiche sowie die territoriale Zuordnung der Dekanate wird von der Kirchenleitung vorgenommen und bedarf der Zustimmung der Kirchensynode.³

§ 2

Der Dienstsitz der Pröpstin/des Propstes befindet sich in ihrem/seinem Propsteibereich, und zwar:

für Nord-Nassau in Herborn

für Oberhessen in Gießen

für Süd-Nassau in Wiesbaden

für Rhein-Main in Frankfurt am Main

für Rheinhessen in Mainz

für Starkenbourg in Darmstadt

¹ Dieses Kirchengesetz wird am 1. Oktober 2017 durch das Propsteibereichegesetz vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430) ersetzt.

² Die Fassung vom 23. April 1999 gibt hier eine falsche Fundstelle an. Richtig ist: ABl. 1949 S. 164.

³ Nr. 51.

§ 3

Die Amtsbezeichnung lautet:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Die Pröpstin/Der Propst für ...

§ 4

Übergangsbestimmung

1Die Amtsgeschäfte der Pröpstinnen und Propste gehen zum Zeitpunkt der Neubildung der Propsteibereiche auf die/den jeweils in diesem Gebiet amtierende/n Pröpstin/Propst über.

2Deren/dessen Amtszeit rechnet vom Zeitpunkt ihrer/seiner letzten Wahl in das Propstamt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.